



# **Verordnung über die Benützung der Sport-und Schulanlagen**

**der Einwohnergemeinde  
Kallnach vom 07. Juni 2011**

# VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SPORT- UND SCHULANLAGEN

## der Einwohnergemeinde Kallnach

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Definition	1	4
Zuständigkeit	2	4/5
<b>II BENÜTZUNGEN</b>		
Benützung	3	5
Prioritäten	4	5
Grossreinigung	5	5
Aussenanlagen	6	5
Office	7	5
Mehrzweckraum	8	5
<b>III. GESUCHE</b>		
Wer	9	6
Wie	10	6
Wann	11	6
<b>IIII. BEWILLIGUNGEN</b>		
Anerkennung	12	6
Dauerbewilligung	13	6/7
Einzelbewilligung	14	7
Spezialbewilligungen	15	7
Gültigkeit	16	7
Ausserordentliche Zwecke	17	7
Widerruf	18	7
Verzicht im Allgemeinen	19	7
Annulation Einzelbewilligung	20	8
Annulation Dauerbewilligung	21	8
Unterbelegung der Sportanlagen	22	8
Inkasso	23	8

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>V. GEBÜHREN</b>		
Gebühren	24	8
Schulräume	25	8/9
<b>VI. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SPORTANLAGEN</b>		
Sorgfaltspflichten	26	9
Wegweisungsrecht	27	9
Haftung	28	9
Lichterlöschen	29	10
Schlüsselabgabe	30	10
Schlüsselrückgabe	31	10
Verbote	32	10/11
Turnschuhe	33	11
Sperrung der Rasenflächen	34	11
Trennwand und Spielzeituhren	35	11
Schäden	36	11
Defekte	37	11
Reparaturen	38	11
Materialverluste	39	11
Ausleihe Geräte	40	12
Garderoben	41	12
<b>VII. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULRÄUME</b>		
Sorgfaltspflichten	42	12
Vorstellungen auf der Bühne	43	12
Haftung	44	12
Schlüsselabgabe	45	12/13
<b>VII. PARKIERUNG</b>		
Parkierung	46	13
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Beschwerde	47	13
Inkraftsetzung	48	13
Anhang I, Gebühren		14-16

# VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SPORT- UND SCHULANLAGEN

der Einwohnergemeinde Kallnach

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Definition

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Sportanlagen und die Schulräume Kallnach sind Eigentum der Gemeinde Kallnach und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Sportbereich:

- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- Garderoben / Duschen
- Aussenanlage
- Rasenplatz

Schulbereich:

- Schulräume
- Bühnenraum
- Schulküche

### Zuständigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen im Sport- und Schulbereich sowie für die Überwachung des Betriebes, letzteres unter Mithilfe der Hauswarte, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen im Schulbereich ist vorgängig eine Stellungnahme der Schulleitung einzuholen. Ihr obliegt die Aufsicht über die Schulräume.

<sup>3</sup> Über die Bewilligung von Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulkommission. Sofern der Schulbetrieb betroffen wird, ist die Schulleitung anzuhören.

## II. BENÜTZUNGEN

- Benützung**                    **Art. 3**  
<sup>1</sup> Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule, der Gemeinde, den Ortsvereinen und politischen Parteien zur Benützung offen. Für private Anlässe (Hochzeit, Geburtstag usw.) steht die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung.  
<sup>2</sup> Die Schulräume stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung.
- Prioritäten**                    **Art. 4**  
<sup>1</sup> Benützungsprioritäten für Sporthalle und Schulräume:
- 1    Einwohnergemeinde
  - 2    Schule                    Mo – Fr bis 17.30 Uhr
  - 3    Ortsvereine                Mo – Fr ab 17.30 Uhr und Sa/So
  - 4    Weitere Veranstaltungen
- <sup>2</sup> Grossveranstaltungen mit überregionalem Charakter sind nach Absprache möglich.
- Grossreinigung**            **Art. 5**  
<sup>1</sup> Während der 1. und 2. Woche der Sommerferien sowie in der Altjahrswoche sind alle Innenräume (inkl. Duschen und Garderoben) für die Reinigung geschlossen.
- Aussenanlagen**            **Art. 6**  
<sup>1</sup> Die Aussensportanlagen können auch parallel zur Sporthalle belegt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Vereine, welche eine Halle zugeteilt haben und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlagen belegen wollen, andere Vereine dadurch nicht blockieren.  
<sup>2</sup> Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch die Vereine auch für einzelne Personen bis zur Dämmerung ohne spezielle Bewilligung offen.
- Office**                         **Art. 7**  
<sup>1</sup> Das Office in der Sporthalle kann im Zusammenhang mit Sportanlässen und bei Festbetrieb mitbenützt werden.  
<sup>2</sup> Im Office dürfen keine Speisen zubereitet werden (kochen, grillieren, fritieren).
- Bühnenraum**                **Art. 8**  
<sup>1</sup> Der Bühnenraum in der Sporthalle kann zusätzlich oder separat gemietet werden.

### III. GESUCHE

- Wer** **Art. 9**  
<sup>1</sup> Alle Benützer von Schul- und Sportanlagen haben, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für einmalige Benützung, ein Gesuch einzureichen.
- Wie** **Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Gesuche für die Benützung der Sport- und Schulanlagen der Gemeinde Kallnach sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder via Internet ([www.kallnach.ch](http://www.kallnach.ch)) erhältlich.
- Wann** **Art. 11**  
<sup>1</sup> Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.  
<sup>2</sup> Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.

### IIII. BEWILLIGUNGEN

- Anerkennung** **Art. 12**  
<sup>1</sup> Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsverordnung der Gemeinde Kallnach.  
<sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist dem „Merkblatt für Veranstalter von Grossanlässen in der Sporthalle und den dazu gehörenden Räumlichkeiten“ besondere Beachtung zu schenken.
- Dauerbewilligung** **Art. 13**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erstellt für die Sportanlagen jedes Schulsemesters einen Belegungsplan. Sie berücksichtigt dabei in angemessener Weise Wünsche, Grösse, Eigenheiten etc. der gesuchstellenden Vereine.  
<sup>2</sup> Wird bis Ende Januar resp. bis Ende Juli von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Semester verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.  
<sup>3</sup> Wird bis Ende Januar resp. bis Ende Juli die Hallenbenützung nicht gekündigt, ist die Miete für das nächste Semester geschuldet.

<b>Einzelbewilligung</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Diese erfolgen in der Regel in Reihenfolge der Gesuchseingänge und berücksichtigen in angemessener Weise die Dauerbelegungen.</p>
<b>Spezialbewilligung</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Das Einholen sämtlicher weiteren erforderlichen Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, etc.) ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Benutzer.</p>
<b>Gültigkeit</b>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung für die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen gilt nur für den Bewilligungsnehmer. Sie kann nicht auf andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.</p>
<b>Ausserordentliche Zwecke</b>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung ist nach Absprache mit den regelmässigen Benützungen berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sportanlagen während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke Dritten zur Verfügung zu stellen.</p>
<b>Widerruf</b>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten</li> <li>- die Benützer in grober Weise gegen die vorliegende Verordnung verstossen</li> <li>- begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen</li> </ul>
<b>Verzicht im Allgemeinen</b>	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Verzicht auf die Benützung der reservierten Sportanlagen oder ein längerer Unterbruch ist der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.</p>
<b>Annulation Einzelbewilligung</b>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Annulationen von Anlässen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden folgende Kosten verrechnet:</p> <p>a) Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass: Fr. 60.00 Bearbeitungsgebühr</p>

- b) Absagen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass:  
100% Benützungsgebühr

<b>Annulation Dauerbewilligung</b>	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Annulation von Dauerbewilligungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.  <sup>2</sup> Gegenüber der Gemeinde sind die Kosten für die gesamte Dauer der Benützungsbewilligung geschuldet.
<b>Unterbelegung der Sportanlagen</b>	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Wird die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder nicht benützt, kann die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen.
<b>Inkasso</b>	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Mit dem Inkasso der Benützungsgebühren ist die Finanzverwaltung beauftragt.

## VII. Gebühren

<b>Gebühren</b>	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren sind im Anhang I geregelt.
<b>Schulräume</b>	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Vereine und Organisationen mit Sitz in Kallnach sowie Privatpersonen aus Kallnach dürfen die beanspruchten Schulräume zur Ausübung ihrer nicht kommerziellen Anlässe unentgeltlich benutzen.  <sup>2</sup> Auswärtigen Institutionen oder Vereinen, deren Angebot im öffentlichen Interesse einer breiten Bevölkerungsschicht liegt, kann die Gebührenabgabe erlassen werden.  <sup>3</sup> Die gebührenfreie Benutzung darf weder kommerziellen Zwecken dienen, noch das einheimische Gewerbe und ortsansässige Organisationen konkurrenzieren.  <sup>4</sup> Jeder Benützer hat die verursachten tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Feinreinigung, Aufsicht etc. die nicht in den ordentlichen Aufwand der Hauswertschaft fallen, werden zusätzlich zu den Gebühren zu den jeweils aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

## VII. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SPORTANLAGEN

<b>Sorgfaltspflichten</b>	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu
---------------------------	--



benützen und in einem ordentlichen Zustand auch wieder zurück zu lassen. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. der Hauswarte sind einzuhalten.

#### **Wegweisungsrecht**

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Neben den Mitgliedern der Schulkommission und der Hauswartschaft wird den verantwortlichen Leitern der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthallen und auf den Sportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten für Kindergartenkinder die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

#### **Haftung**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Für Unfälle auf den Plätzen und in den Räumen der Sportanlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Für Diebstähle auf den Plätzen und in den Räumen der Sportanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Benützer.

<sup>3</sup> Die Benützer der Sportanlagen haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

#### **Lichterlöschen**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Um 22.00 Uhr müssen die Beleuchtungen der Aussenanlagen ausgeschaltet und die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die gesamte Sportanlage muss bis spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung verlassen und alle Eingänge vom verantwortlichen Verein abgeschlossen sein. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichen.

#### **Schlüsselabgabe**

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Jedem verantwortlichen Leiter mit einer Dauerbewilligung werden die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzer zu tragen.

<sup>3</sup> Zum Bezug des Schlüssels ist ein Depot von Fr. 100.- zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Jeder neue Leiter wird von der Gemeindeverwaltung oder der Hauswirtschaft in die örtlichen Benützungsvorschriften eingeführt, bevor er einen Schlüssel erhält.

<sup>4</sup> Die Schlüsselübergabe und die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen erfolgt durch die Hauswirtschaft.

**Schlüssel-  
rückgabe**

**Art. 31**

<sup>1</sup> Bei Aufgabe der Leiterfunktion ist der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

**Verbote**

**Art. 32**

<sup>1</sup> Verboten ist:

- Das Rauchen in allen Räumen
- Das Trinken von alkoholischen Getränke in allen Räumen und auf allen Aussenanlagen
- Ausnahmen können von der Schulkommission bei Meisterschaften, Turnieren/Kursen und bei Festbetrieb mit bestimmten Auflagen bewilligt werden.  
Die Bewilligungsnehmer sind für die Einhaltung des Rauchverbots und der erteilten Ausnahmen (inkl. Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche) sowie für die Reinigung (inkl. Entfernen von Zigarettenstummeln) verantwortlich
- Das Essen auf den Spielflächen der Sporthalle und der Turnhalle.
- Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Sporthalle- und Turnhalle
- Das Betreten der Sporthalle- und Turnhalle mit Strassenschuhen (Sportbetrieb), mit Stachel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie Inline-Skates oder Rollschuhe etc.)
- Das Fussballspielen mit Lederbällen in den Hallen
- Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden
- Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen
- Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen
- Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen
- Notausgänge zu versperrern

**Turnschuhe**

**Art. 33**

<sup>1</sup> Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind und barfuss betreten werden.

<sup>2</sup> Für Aussenanlagen und Sporthallen dürfen **nicht** die gleichen Schuhe benützt werden.

<sup>3</sup> Die Aussensportanlagen dürfen mit Nockenschuhen (Rasenfeld) oder mit Spikes bis 6 mm (kunststoffbelegte Flächen) betreten werden.

**Sperrung der  
Rasenflächen**

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die Sportanlagen und Rasenplätze können zwecks Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei andauerndem Regenwetter oder während Tauperioden.

<sup>2</sup> Der zuständige Hauswart legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.

**Trennwand und  
Spielzeituhren**

**Art. 35**

<sup>1</sup> Diese dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Leiterpersonen bedient werden.

**Schäden**

**Art. 36**

<sup>1</sup> Jegliche Schäden an Gebäude, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

**Defekte**

**Art. 37**

<sup>1</sup> Defekte Kleinsportgeräte sind im Leiterraum zu deponieren und es ist eine Schadenmeldung auszufüllen und beizulegen.

**Reparaturen**

**Art. 38**

<sup>1</sup> Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsempfänger.

**Materialverluste**

**Art. 39**

<sup>1</sup> Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

**Ausleihe Geräte**

**Art. 40**

<sup>1</sup> Geräte werden nur auf Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung.

**Garderoben**

**Art. 41**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/Leiterinnen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort im Leiterraum zu deponieren.

## VII. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULRÄUME

- Sorgfaltspflichten**      **Art. 42**  
<sup>1</sup> Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Räume zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen und die Räume ordnungsgemäss zu benützen.
- Vorstellungen auf der Bühne**      **Art. 43**  
<sup>1</sup> Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.  
<sup>2</sup> Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens zwei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 4 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.  
<sup>3</sup> An Samstagen und Sonntagen, wenn die Hallen nicht anderweitig benützt sind, stehen Bühne und Halle ebenfalls für Proben zur Verfügung.
- Haftung**      **Art. 44**  
<sup>1</sup> Die Benützer der Schulräume haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Schlüsselabgabe**      **Art. 45**  
<sup>1</sup> Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.  
<sup>2</sup> Die Schlüssel werden von den zuständigen Hauswarten ausgehändigt  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Benützungsvorschriften der Schulen.

## VIII. PARKIERUNG

- Parkierung**      **Art. 46**  
<sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.  
<sup>2</sup> Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig.  
<sup>3</sup> Die beiden speziell gekennzeichneten Behinderten-Parkplätze bei der Mehrzweckhalle sind für diesen Zweck freizuhalten.

<sup>4</sup> Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.

<sup>5</sup> Die Organisatoren haben darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf den Gemeindestrassen sowie Privatplätzen, Garagezufahrten etc. abgestellt werden.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Beschwerde**

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Benützung von Sport- und Schulanlagen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden.

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Diese Verordnung über die Benützung der Sportanlagen und Schulräume (inkl. Anhang I, Gebühren) tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat per 1. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung vom 13. Februar 2004 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Kallnach am 7. Juni 2011.

### **EINWOHNERGEMEINDERAT KALLNACH**

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindeschreiber**

**Werner Marti**

**Beat Läderach**

## ANHANG I

## GEBÜHREN

zur Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen der Gemeinde Kallnach

### I. SPORTHALLE UND AUSSENANLAGEN

Was	Wer	Kosten	Dauer	Bemerkungen
Dauerbelegung Je Einzelhalle	Ortsvereine** Einheimische	gratis	je Wochenstunde und Semester	
	Auswärtige Vereine**	500.-	je Wochenstunde und Semester	
Ordentliche Meisterschaft*, Ligaspiele, ver- einsinterne Trainings und Plauschmeisterschaften oder –turniere je Einzelhalle	Ortsvereine** Einheimische	gratis	bis 4 Std. brutto ganzer Tag Weekend	
	Auswärtige Vereine**	80.- 120.- 180.-	bis 4 Std. brutto ganzer Tag Weekend	
Festbetrieb	Ortsvereine**	gratis	pro Tag für Ein- richten und Abbau	Nur in Mehrzweckhalle
		gratis	pro Tag während Festbetrieb	
	auswärtige Vereine**	600.-	pro Tag für Ein- richten und Abbau	
		800.-	pro Tag während Festbetrieb	
Kommerzielle Nutzung je Einzelhalle	z. B. für angebotene Kurse privater Seite	50.-	pro Stunde	
Office	Im Zusammenhang mit Meisterschaft, Turnieren, Kurse und Festbetrieb	gratis		
Nur Aussen- sportanlagen inkl. Rasenplatz	Ortsvereine** und auswärtige Vereine**	gratis		inkl. Duschen und Garderoben
Office	Im Zusammenhang mit Meisterschaft, Turnieren, Kurse und Festbetrieb	gratis		

## II. SCHULRÄUME (alle Schulstandorte)

Was	Wer	Kosten	Dauer	Bemerkungen
Schulzimmer	Ortsvereine** oder einheimische Personen	gratis	je Wochenstunde und Semester	
		gratis	Für Einzel- benutzung bis 3 Std.	
	Auswärtige Vereine** oder auswärtige Personen	250.-	je Wochenstunde und Semester	
		60.-	Für Einzel- benutzung bis 3 Std.	
	Kommerzielle Nutzung	10.-	pro Wochenstunde	
Schulküche	Ortsvereine** oder einheimische Personen	gratis		
	Kommerzielle Nutzung	20.-	pro Wochenstunde	

\*) Durch Dauermieter ausserhalb der Dauerbelegungs-Stunde

\*\*\*) Gemeint sind: Organisation/Veranstaltung durch Ortsvereine bzw. auswärtige Vereine

°) Angebrochene Tage gelten als ganze Tage

## III. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

**Junioren** Alle vorgenannten Miet-Tarife (ohne Dauerbelegung Ortsvereine) werden um 50% reduziert, wenn es sich um reine Schüler/Junioren-Veranstaltungen handelt.  
(Definition Junioren: bis Alter 21)

**Hallenbenützung ohne Bewilligung** Werden nicht gemietete Hallen benützt, ist der jeweilige Ansatz für auswärtige Vereine geschuldet.

**Generell** In den Miettarifen ist die ordentliche Reinigung, Strom, Wasser und Heizung inbegriffen. Die Räume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen.

**Kehricht** Die Kehrichtentsorgung ist Sache des Bewilligungsnehmers.

a. o. Reinigung	Ausserordentliche Verschmutzungen ( insbesondere bei Turnier- und Festbetrieb) werden vom Hauswart gereinigt und mit einem Stundenansatz von Fr. 50.00 separat in Rechnung gestellt.
a. o. el. Strom	Ebenfalls separat in Rechnung gestellt werden bei Festbetrieb Strombezüge für zusätzlich installierte Beleuchtungskörper, Maschinen und Apparate als Differenz zwischen dem Normalverbrauch in der betreffenden Jahreszeit und dem effektiven Verbrauch während der gesamten Benützungsdauer.
Übergabe	Die Räume und Anlagen werden den Mietern beim erstmaligen Benützen durch den Hauswart übergeben. Er orientiert sie auch über die zu beachtenden feuerpolizeilichen Massnahmen.
Rechnungsstellung	Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
Inkraftsetzung	Der Anhang I ist integrierenden Bestandteil der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen und Schulräume der Gemeinde Kallnach vom 7. Juni 2011 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. August 2011 in Kraft.